

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.826.769

Wien, am 14. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl, MA hat am 19. Oktober 2023 unter der Nr. **16715/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Extremismus in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4 und 5:

- *Am 17. September 2023 berichtete der „ORF Wien“ von einem in Österreich geborenen Islamisten (17 Jahre alt), der in Wien einen Anschlag plante und mehrere IS-verherrlichende Chatgruppen betrieb. Gibt es derzeit derartige konkrete Gefahren in Österreich, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Bundesländer?*
- *Am 29. Juli 2023 berichtete die Steirische „Kronen Zeitung“ von zwei in Österreich geborenen IS-Sympathisanten (15 und 16 Jahre alt), die einen Anschlag auf eine Schulkasse planten, „um alle Christen zu ermorden“. Generell mehrten sich in den letzten Monaten Vorfälle im In- und Ausland bezüglich tödlicher Übergriffe in Bildungseinrichtungen auf Lehrpersonal, bei denen ein islamistischer Hintergrund nicht ausgeschlossen werden kann. Gibt es derzeit derartige Gefahren in Österreich, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Bundesländer?*
- *Am 14. September 2023 berichtete die Wiener „Kronen Zeitung“ von islamistischen Sittenwächtern, die muslimische Frauen mit öffentlicher physischer Gewalt zum*

Kopftuchtragen zwingen. Gibt es derzeit derartige Gefahren in Österreich, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Bundesländer?

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Die Bekanntgabe konkreter Informationen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben könnte die Tätigkeit des Verfassungsschutzes konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in gewissen Bereichen unmöglich machen.

Es darf deshalb auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, indem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass die Sicherheitsbehörden bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, zusätzlich nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, tätig zu werden haben. Sofern eine „Gefahr“ bekannt wird, kommen die entsprechenden gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse zur Anwendung.

Zu den Fragen 2, 6, 10 bis 12, 17, 29 und 30:

- *Wie viele „Gefährder“ (potenzielle Terroristen) sind derzeit in Österreich bekannt, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Bundesländer?*
 - a. *Wie werden diese „Gefährder“ überwacht?*
- *In welchen Bereichen gibt es extremistischen Einfluss aus dem Ausland?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form wird dabei Einfluss aus dem Ausland ausgeübt?*
- *Werden aktuell Moscheevereine bzw. Moscheen überwacht?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht, obwohl es mehrere Berichte zu extremistischen Tendenzen gibt?*
 - b. *Reichen die Personalressourcen zur ausreichenden Überwachung von Moscheen aus?*
- *Laut uns zugetragenen Akten eines Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit der Moschee in Vöcklabruck sieht sich das LVT OÖ nicht in der Lage, aufgrund der*

Sprachbarriere und Personalausstattung die Radikalisierung des Moscheevereins überprüfen zu können. Im Gerichtsverfahren wurde deshalb ein Sachverständiger aus Deutschland benötigt. Man könne auch keine Informationen zu auftretenden Predigern und deren vorgetragenen Inhalten vorweisen. Ist das Personal der DSN bzw. LVT OÖ personell und fachlich ausreichend für die Aufgaben ausgestattet (Personalengpass, Sprachbarriere)?

- *Laut dem wörtlichem Protokoll der Wiener Gemeinderatssitzung von 16. Mai 2018 organisierte der Imam der damaligen Imam-Ali-Moschee in der Wiener Mollardgasse, Erich Muhammad Waldmann, mehrmals den Al-Quds-Tags in Wien, wo zur Vernichtung des Staates Israel aufgerufen wurde. Befindet sich der zum Islam konvertierte Imam Waldmann, der in seinen Hass-Predigten den Islamischen Staat und die Scharia gefordert hat, in Österreich?*
 - a. *Falls ja, wird er beobachtet?*
 - b. *Falls ja, hält dieser Imam weiterhin Predigten ab?*
 - c. *Falls nein, wo befindet sich diese Person derzeit?*
- *Laut einem Bericht der Kronen Zeitung rekrutierten mehrere linksextreme und Islamisten aktiv während der Anti-Israel-Demonstration am 11.10.2023 in Wien. Dennoch wurde laut Medienberichten nur eine Strafanzeige getätigt. Wie viele Islamisten rekrutierten auf dieser Demonstration?*
 - a. *Wie viele linksextreme rekrutierten auf dieser Demonstration?*
 - b. *Wieso wurden die bereits bekannten Islamisten nicht festgenommen?*
 - c. *Wieso wurden die bereits bekannten Linksextremisten nicht festgenommen?*
 - d. *Wieso wurden die bereits bekannten Islamisten nicht angezeigt?*
 - e. *Wieso wurden die bereits bekannten Linksextremisten nicht angezeigt?*
- *Im Interview mit der Kronen Zeitung von 15.10.2023 sprach der Leiter der DSN davon, dass die DSN bei den Gruppierungen IBÖ und D05 bei den Personen zwischen „Innerem Kern“, „Aktivisten“, „Unterstützern“ und „Sympathisanten“ unterscheide. Wie viele Personen umfasst zum Zeitpunkt der Anfrage die IBÖ in Österreich, aufgeschlüsselt nach den Unterteilungen „Innerer Kern“, „Aktivisten“, „Unterstützer“ und „Sympathisanten“ sowie den einzelnen Bundeländern?*
 - a. *Wie viele Personen umfasst zum Zeitpunkt der Anfrage die Gruppierung D05 in Österreich, aufgeschlüsselt nach den Unterteilungen „Innerer Kern“, „Aktivisten“, „Unterstützer“ und „Sympathisanten“ sowie den einzelnen Bundeländern?*
- *Im Interview mit der Kronen Zeitung von 15.10.2023 sprach der Leiter der DSN davon, dass der Verfassungsschutz neben alten und neuen (IBÖ, D05) Rechten auch noch andere rechtsradikale Gruppierungen im Auge habe. Welche Gruppierungen das, aufgeschlüsselt nach Anzahl der Personen, Bundesland und Begründung der Einstufung als rechtsextrem?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Durch das Bekanntwerden, ob und wenn ja, welche Informationen vorliegen bzw. dass in bestimmten Bereichen oder gegen konkrete Gruppierungen oder Personen nachrichtendienstliche Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Es darf deshalb auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, indem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zur Frage 3:

- *Am 6. September 2023 berichtete die Oberösterreichische „Kronen Zeitung“ von einer zehnköpfigen, islamistischen Terrorgruppe, die im Bezirk Linz-Land ausgehoben wurde. Die Gruppe glorifizierte Tötungsvideos und sprach davon, „Kuffar“ (Ungläubige) töten zu wollen. Laut Innenministerium liegt eine fundamentale islamische bis terroristische Einstellung vor. Wie ist der derzeitige Erkenntnisstand der Ermittlungsbehörden?*
 - a. *Wie viele Anzeigen gab es aufgrund dieses Vorfalls?*
 - b. *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden aufgrund dieses Vorfalls eingeleitet?*
 - c. *Wie viele dieser Personen sind derzeit in Haft, U-Haft bzw. werden überwacht?*

Aufgrund der Nichtöffentlichkeit von Ermittlungsverfahren (§ 12 Strafprozessordnung) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 7, 8, 13, 14, 20 und 22:

- *Welche Organisationen bzw. Institutionen fallen mit Stand Oktober 2023 unter die DSN-Definition des Extremismus?*
 - a. *Warum fallen diese Organisationen bzw. Institutionen unter die Definition des Extremismus, einzeln aufgeschlüsselt nach Auflistung strafrechtlicher Verurteilungen sowie einer Begründung?*
- *Wie fällt die Beurteilung der DSN zu folgenden Strömungen, Institutionen, Gruppen aus?*
 - *Türkischer Rechtsextremismus (siehe Erdogan-Wahl)*
 - *Avrasya-Verein Linz (Wolfsgrüße)*
 - *Moscheeverein Vöcklabruck*

- *ATIB*
- *ALIF*
- *Verbindungen zu Milli Görüs*
- *Separatistischer Extremismus im Ausländerbereich (zB Türken versus Kurden, Palästinenser, ...)*
- *Jihad-Rückkehrer*
- *Sittenwächter*
- *Klimakleber (Last Generation usw.)*
- *Antifa*
- *Clans*
- a. *Wie groß sind die jeweiligen Gruppen?*
- b. *An welchen Orten bzw. Regionen treten die jeweiligen Gruppen in Erscheinung, aufgeschlüsselt in die einzelnen Bundesländer?*
- c. *Welche Gruppen stehen unter Beobachtung des Verfassungsschutzes?*
- *Welche Maßnahmen wurden aufgrund der mehrmals auftretenden Wolfsgrüße beim „Avrasya“-Verein Linz bisher durchgeführt, über die „der „ORF OÖ“ und „Der Standard“ berichteten?*
 - a. *„Wolfgrüße“ fallen im Gegensatz zu „Hitlergrüßen“ nicht unter das Verbotsgebot, sondern unter das Symbole-Gesetz. Der große Unterschied entsteht dadurch, dass beim „Wolfsgruß“ maximal ein Monat Freiheitsstrafe in einem Verwaltungsstrafverfahren droht - bei einem „Hitlergruß“ allerdings bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe durch ein Geschworenengericht. Lässt sich aus Sicht des Verfassungsschutzes dieser Unterschied aufgrund der Gefahr für die Sicherheit des Staates aufgrund von Vorfällen in den letzten Jahrzehnten rechtfertigen?*
 - b. *Lässt sich die unterschiedliche strafrechtliche Gewichtung der beiden Tathandlungen „Wolfsgruß“ bzw. „Hitlergruß“ aus Sicht des Innenministeriums aufgrund der Gefahr für die Sicherheit des Staates aufgrund von Vorfällen in den letzten Jahrzehnten rechtfertigen?*
 - c. *Werden „Wolfsgrüße“ statistisch als Rechtsextremismus erfasst?*
- *Der türkischstämmige Freistädter SPÖ-Gemeinderat Ibrahim Cansiz wird in einem Bericht der „Dokumentationsstelle Politischer Islam“ erwähnt: „Weitere Beispiele für die enge Vernetzung Milli Görüs-naher Strukturen mit politischen Institutionen in Österreich sind z.B. Ibrahim Cansiz [...]. Cansiz ist neben seiner Tätigkeit als Jugendvorsitzender des Dachverbandes ALIF auch für die SPÖ als Mitglied im Gemeinderat Freistadt aktiv“. Im Oktober 2021 berichtete das „Oberösterreichische Volksblatt“ von einem Treffen der ALIF-Jugend (Vorsitzender Cansiz) am Wolfgangsee, wo mehrere SPÖ-Gemeinderäte anwesend waren. Vortragender war Turgut Akin, der*

durch antisemitische Postings wie „Zionismus als großes Problem“ auffiel. Wie fällt die Beurteilung zum im Bericht „Politischer Islam“ vorkommenden Freistädter SPÖ-Gemeinderat Ibrahim Cansiz, dessen Umfeld sowie der angesprochenen Veranstaltung aus, bei der offenbar ein Antisemit Vortragender war?

- *Werden die Anti-Israel-Demonstrationen, die seit Anfang Oktober in Österreich allgegenwärtig sind, als extremistisch eingestuft?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wie groß ist die Pro-Palästina- bzw. Anti-Israel-Gruppierung in Österreich, aufgeschlüsselt in die einzelnen Bundesländer und Bezirke?*
- *Wie beurteilt die DSN das Hinzufügen von Lach-Smileys durch offenkundig arabischstämmige Personen zu Nachrichten-Postings über die terroristischen Angriffe auf Israel?*
 - a. *Werden solche Aktivitäten von der DSN verfolgt?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Des Weiteren muss aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Die Bekanntgabe konkreter Informationen zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben könnte die Tätigkeit des Verfassungsschutzes konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren oder in gewissen Bereichen unmöglich machen.

Zur Frage 9:

- *Wessen Aufgabe ist es, Moscheevereine sowie Moscheen und darin stattfindende Predigten auf extremistische Inhalte zu überwachen?*
 - a. *Wie findet diese Überwachung konkret statt?*

Die Beantwortung der Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb von einer Beantwortung Abstand genommen wird.

Zur Frage 15:

- *Laut dem deutschen Polizeigewerkschafter Erich Rettinghaus aus Nordhein-Westfalen beträgt der Anteil von Clan-Kriminalität bereits 17 Prozent der deutschen*

Gesamtkriminalität. In den österreichischen Verfassungsschutzberichten der Jahre 2020-2022 kommt das Wort „Clan“ nicht vor. Gibt es in Österreich keine Clan-Kriminalität?

- a. *Falls doch, in welcher Form?*
- b. *Falls doch, in welchen Größenordnungen?*
- c. *Falls doch, in welchen Regionen?*
- d. *Falls doch, wieso werden diese Aktivitäten nicht im Verfassungsschutzbericht erwähnt?*

Derzeit existiert keine festgelegte Definition für „Clan-Kriminalität“ in Österreich, weshalb die Frage keiner Beantwortung zugeführt werden kann.

Zu den Fragen 16, 16a bis 16g:

- *Nach dem terroristischen Angriff auf Israel durch die Hamas tauchten in den sozialen Medien Bilder mehrerer Pro-Palästinenser-Kundgebungen in Wien auf. Am 11.10.2023 wurde eine Demonstration am Stephansplatz abgehalten, die zuvor von der Polizei Wien untersagt wurde. Bei welcher dieser Anti-Israel-Demonstrationen in Österreich ab 7. Oktober 2023 gab es Festnahmen, aufgeschlüsselt nach Datum, Ort, Anzahl und Grund der Festnahme?*
- *Bei welcher dieser Anti-Israel-Demonstrationen in Österreich ab 7. Oktober 2023 gab es Identitätsfeststellungen, aufgeschlüsselt nach Datum, Ort, jeweilige Staatsbürgerschaft, Anzahl und Grund der Identitätsfeststellung?*
- *Bei welcher dieser Anti-Israel-Demonstrationen in Österreich ab 7. Oktober 2023 gab es Wegweisungen, aufgeschlüsselt nach Datum, Ort, Anzahl und Grund der Wegweisung?*
- *Bei welcher dieser Anti-Israel-Demonstrationen in Österreich ab 7. Oktober 2023 gab es Angriffe auf Sicherheitspersonal, aufgeschlüsselt nach Datum, Ort, Anzahl und Art des Angriffs?*
- *Bei welcher dieser Anti-Israel-Demonstrationen in Österreich ab 7. Oktober 2023 gab es Strafanzeigen, aufgeschlüsselt nach Datum, Ort, jeweilige Staatsbürgerschaft der angezeigten Person und jeweiliges Delikt?*
- *Bei welcher dieser Anti-Israel-Demonstrationen in Österreich ab 7. Oktober 2023 gab es Anzeigen nach dem Verwaltungs(straf)recht, aufgeschlüsselt nach Datum, Ort, jeweilige Staatsbürgerschaft der angezeigten Person und jeweiliges Delikt?*
- *Bei welcher dieser Anti-Israel-Demonstrationen in Österreich ab 7. Oktober 2023 gab es Gewalt durch die Demonstrierenden gegenüber Polizeibeamten, aufgeschlüsselt nach Datum, Ort, jeweilige Staatsbürgerschaft der angezeigten Person und jeweiliges Delikt?*

- Bei welcher dieser Anti-Israel-Demonstrationen in Österreich ab 7. Oktober 2023 gab Gewalt durch die Demonstrierenden gegenüber anderen Zivilisten, aufgeschlüsselt nach Datum, Ort, jeweilige Staatsbürgerschaft der angezeigten Person und jeweiliges Delikt?

Dem Bundesministerium für Inneres sind in diesem Zusammenhang mit Stichtag 28. Oktober 2023 ab dem 7. Oktober 2023 über 500 Identitätsfeststellungen, rund 20 Strafanzeigen (überwiegend auf Grund § 269 Strafgesetzbuch – Widerstand gegen die Staatsgewalt, § 278 Strafgesetzbuch – Kriminelle Vereinigung und § 283 Strafgesetzbuch – Verhetzung) und etwa 350 Verwaltungsanzeigen (überwiegend auf Grund von Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, Antiverhüllungsgesetz und Symbolegesetz) bekannt. Es darf jedoch angemerkt werden, dass sich das Zahlenmaterial laufend verändern kann (etwa durch nachträgliche Anzeigenerstattung) und somit nur als Richtwert betrachtet werden kann.

Weitere, entsprechende, anfragespezifische Statistiken (wie „Datum“, „Ort“, „Delikt“, „Staatsbürgerschaft“) werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiv durchzuführenden manuellen Auswertung sämtlicher möglicherweise relevanten Aktenvorgänge wird aufgrund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 16h:

- Wieso konnte die Polizei Wien nicht verhindern, dass trotz Verbots die Anti-Israel-Demonstration am 11.10.2023 am Wiener Stephansplatz abgehalten wurde?

Die österreichische Polizei handelt gemäß den geltenden Gesetzen. Bei Versammlungen gemäß Versammlungsgesetz kann eine behördliche Auflösung und eine womöglich zwangsweise Durchführung dieser Auflösung nur nach strengster Abwägung der beeinträchtigten Rechtsgüter mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit stattfinden. Lokale Behinderungen und Wartezeiten für Drittbeeteiligte sind, so die Rechtsprechung, keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Behörde, eine Versammlung aufzulösen.

Zur Frage 18:

- Zumindest bei der Anti-Israel-Demonstration am 11.10.2023 am Wiener Stephansplatz wurden laut Videoaufzeichnungen lautstark antisemitische Parolen verbreitet. Fallen diese Aussagen wie „Chaibar, Chaibar, ya yahud, dschaisch Mohammed saya'ud“ („Chaibar, Chaibar, oh ihr Juden! Mohammeds Heer kommt bald wieder!“),

„*Kindermörder Israel*“ oder „*From the river to the sea - Palestine will be free*“ unter einen Straftatbestand?

- a. Wenn nein, warum nicht?
- b. Wie viele Anzeigen nach dem Strafgesetzbuch gab es aufgrund der Parolen der Teilnehmer der Anti-Israel-Demonstration am 11.10.2023 am Wiener Stephansplatz?
- c. Wie viele Anzeigen nach dem Strafgesetzbuch gab es aufgrund gleichlautender Parolen von Teilnehmern der Anti-Israel-Demonstration im Mai 2021 in Wien?

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiv durchzuführenden manuellen Auswertung sämtlicher möglicherweise relevanten Aktenvorgänge wird aufgrund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandels Abstand genommen.

Zur Frage 19:

- Was werden Sie als Innenminister unternehmen, um Demonstrationen, bei denen offen Terror gefeiert und die Vernichtung eines Staates gefordert werden, künftig zu unterbinden?
 - a. Welche Maßnahmen haben Sie diesbezüglich bisher gesetzt?

Die Sicherheitsbehörden arbeiten intensiv daran, die österreichische Verfassung, die Menschenrechte sowie die in der Gesellschaft verankerten Werte zu schützen und zu bewahren. Sämtliche Verstöße gegen die Rechtsordnung werden von den Sicherheitsbehörden geahndet.

Eine Versammlung, die Strafgesetzen zuwiderläuft oder die öffentliche Sicherheit bzw. das öffentliche Wohl gefährdet, ist schon von Gesetzes wegen von der Versammlungsbehörde gemäß § 6 Versammlungsgesetz 1953 zu untersagen. Die öffentliche Sicherheit umfasst in diesem Zusammenhang das Interesse an der Sicherheit des Staates, der Person (Leben, Gesundheit, körperliche Integrität, Freiheit und Ehre) und des Eigentums; das öffentliche Wohl umfasst die gesamte öffentlich-rechtliche Rechtsordnung.

Wenn sich in einer laufenden Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt, hat die Behörde die geeigneten Maßnahmen zu setzen, Verstöße zur Anzeige zu bringen und gegebenenfalls die Versammlung gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 aufzulösen.

Zur Frage 21:

- *Wie lautet die Risikoanalyse zu anstehenden Pro-Palästina-Demonstrationen?*
 - a. *Stimmt es, dass öffentlich davor gewarnt wurde, Israel-Flaggen in der Nähe dieser Demonstrationen zu zeigen?*
 - b. *Stimmt es, dass jüdische Schulen Warnungen an die Familien ihrer Schüler aussprachen?*
 - c. *Sind diese Bedrohungen gefährlicher einzustufen als beispielsweise jene der sogenannten „neuen Rechten“?*

In Bezug auf die Frage 21 darf auf die Beantwortung der Fragen 2, 6, 10, 11, 17, 29 und 30 verwiesen werden.

Die Fragen 21a und 21b fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb von einer Beantwortung Abstand genommen wird.

Bezüglich der Frage 21c wird angeführt, dass Meinungen und Einschätzungen kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts sind.

Zur Frage 23:

- *Laut dem Jahresbericht 2022 des Bundesamtes für Verfassungsschutz Deutschland stieg türkischer Rechtsextremismus im Vergleich zum Vorjahr von 11.000 auf 12.100 Vorfälle (+10%). In Österreich findet er keine Erwähnung. Warum nicht?*
 - a. *Wird in Österreich türkischer Rechtsextremismus statistisch als Rechtsextremismus angerechnet?*

Etwaige in diesem Zusammenhang gesetzte Tathandlungen werden dem Bereich „Auslandsextremismus“ zugeordnet. Dieser Bereich ist Teil des allgemeinen Phänomenbereichs des Extremismus, der im Verfassungsschutzbericht abgedeckt ist. Konkrete Statistiken werden nicht im Verfassungsschutzbericht, sondern im Sicherheitsbericht des Bundesministeriums für Inneres beauskunftet.

Zur Frage 24:

- *Laut Hintergrundgespräch eines Mitarbeiters der DSN mit der APA gelten laut DSN Klimakleber (Letzte Generation usw.) trotz provokanter Nichtachtung von Gesetzen und Urteilen als „eindeutig nicht extremistisch“ und „absolut transparent“. Deckt sich diese Beurteilung mit der offiziellen Sichtweise der DSN?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wie beurteilt die DSN generell das vorsätzliche Sperren von Verkehrswegen durch passives Kleben aus scheinbar höheren Motiven?*
 - d. *Wie würden vorsätzliche Straßensperren beurteilt werden, wenn sich heimatverbundene Aktivisten auf Verkehrswege im Grenzgebiet kleben, um illegale Migration zu verhindern?*

In Bezug auf die Fragen 24a und 24b darf auf die Beantwortung der Frage 13 der Anfrage 15116/J XXVII. GP des Abgeordneten Christian Hafenecker, MA vom 24. Mai 2023 (14662/AB XXVVI. GP) verwiesen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen.

Zu den Fragen 25 und 26:

- *Wie beurteilt die DSN den Umstand, dass eine Person, die weiterhin als Sprachrohr des Tiktok-Accounts der SPÖ OÖ dient und bis zum 4. Oktober 2023 als Frauensprecherin der SJ OÖ auf der Website der SPÖ OÖ geführt wurde, den Massenmord durch Stalin mit einem Lachen darstellenden Kommentar verharmlost?*
 - a. *Welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen?*
 - b. *Falls diese Aussage noch nicht bekannt war: Welche Maßnahmen werden diesbezüglich nun ergriffen werden?*
 - c. *Erfüllt diese Handlung einen Tatbestand des Verbotsgegesetzes oder sonstiger strafrechtlicher Bestimmungen?*
 - d. *Wird dieser Fall als Linksextremismus dokumentiert?*
 - e. *Wird dieser Fall im Verfassungsschutzbericht 2023 dokumentiert?*
- *Wie beurteilt die DSN den Umstand, dass ein Funktionär der SPÖ andere demokratisch gewählte Parteien in einem mittlerweile gelöschten Social-Media-Beitrag als Nazis bezeichnet?*
 - a. *Welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen?*
 - b. *Falls diese Aussage noch nicht bekannt war: Welche Maßnahmen werden diesbezüglich nun ergriffen werden?*

- c. Erfüllt diese Handlung einen Tatbestand des Verbotsgegesetzes oder sonstiger strafrechtlicher Bestimmungen?
- d. Wird dieser Fall als Rechtsextremismus dokumentiert?
- e. Wird dieser Fall im Verfassungsschutzbericht 2023 dokumentiert?

Auf Grund der verfassungsrechtlich normierten Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz), des Grundrechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) und der Nichtöffentlichkeit von Ermittlungsverfahren (§ 12 Strafprozessordnung) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine negative – können Rückschlüsse gezogen werden. Die Preisgabe dieser Information, könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen gefährden. Personen, die potentiell von diesen Ermittlungen betroffen sind, würden durch Bekanntwerden der Information, ob die Verfassungsschutzbehörden Kenntnis von bestimmten Sachverhalten haben oder nicht, einen Informationsvorsprung erlangen, der die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden erschweren würde.

Die Fragestellungen 25c und 26c betreffen Rechtsmeinungen. Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 27, 35 und 36:

- Laut LVT OÖ reichen Kontakte zu bereits wegen Extremismusverdacht überwachten Personen aus, um selbst von Überwachung wegen Extremismusverdacht betroffen zu sein. Reicht es demnach, einem Salafisten auf Tiktok zu folgen, um von Überwachung betroffen zu sein?
 - a. Werden Follower von Salafisten-Accounts überwacht?
 - b. Ist demnach eine Klimaklebe-Aktion, bei der ein Mitglied der „Identitäten Bewegung“ teilnimmt, rechtsextrem?
- Gilt laut DSN offensichtlich linker Vandalismus (zB das schmähhafte Malen eines typischen Hitler-Bartes auf ein Gesicht eines Wahlplakates, das Zeichnen eines Hakenkreuzes auf ein Wahlplakat oder Gebäude) als rechtsextreme Straftat?
- Wird das Zerschneiden von offiziell gehissten Israel-Flaggen aus „politisch Motiven“, wie zB am 11.10.2023 in Linz, als Rechtsextremismus gewertet?

Rechtsmeinungen sowie Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 28:

- Wie beurteilt die DSN vor dem Hintergrund einer aktuellen Anfrage den Umstand, dass künftig der Verein „Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands“ (DÖW) jährlich einen Rechtsextremismus-Bericht verfasst?
 - a. Wird es mit dem Verein DÖW einen Datenaustausch und eine Zusammenarbeit durch die DSN bzw. die Landesstellen geben?

Auf die Beantwortung der Anfrage 16138/J XXVII. GP des Abgeordneten Christian Hafenecker, MA vom 14. September 2023 (15624/AB XXVII. GP) und der Anfrage 16703/J XXVII. GP des Abgeordneten Christian Hafenecker, MA vom 19. Oktober 2023 darf verwiesen werden.

Zu den Fragen 31 und 37 bis 42:

- Im Interview mit der Kronen Zeitung von 15.10.2023 sprach der Leiter der DSN davon, dass bei den Gruppierungen der IBÖ und D05 „Anzeichen von Gewalttendenzen festgestellt wurden“. Als Beispiel diente „eine Aktion im Mittelmeer 2017, wo man ein Schiff charterte und Flüchtlinge in Seenot an der Einreise hindern wollte“. Welche konkreten „Anzeichen von Gewalttendenzen“ gab es in den Jahren 2018 bis inkl. 2023 durch diese Gruppierungen, aufgeschlüsselt nach Vorfall, Delikt und Kalenderjahr?
 - a. Welche strafrechtlichen Delikte samt Verurteilung können diesen Gruppierungen zur Last gelegt werden, aufgeschlüsselt in die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021, 2021 und bisheriges Jahr 2023 sowie Delikt, konkreter Schaden und Beschreibung des Sachverhalts?
- Wird in den einzelnen Bundesländern ein gezeichnetes Hakenkreuz gleichwertig als „rechtsextremer Vorfall“ dokumentiert oder gibt es hier Unterschiede (zB zwischen Burgenland und Oberösterreich)?
- Wie hoch ist der Anteil von Ausländern bzw. Personen mit Migrationshintergrund bei linksextremen Straftaten in Oberösterreich in den Jahren 2020, 2021 und 2022, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr?
- Wie hoch ist der Anteil von Ausländern bzw. Personen mit Migrationshintergrund bei rechtsextremen Straftaten in Oberösterreich in den Jahren 2020, 2021 und 2022, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr?
- Wie hoch ist der Anteil von Ausländern bzw. Personen mit Migrationshintergrund bei antisemitischen/antizionistischen Straftaten in Oberösterreich in den Jahren 2020, 2021 und 2022, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr?
 - a. Falls diese Daten nicht vorhanden sind, warum werden diese Daten aufgrund der aktuellen Lage nicht offiziell festgestellt?

- Wie viele Anzeigen gab es wegen Klimakleber-Aktivitäten, aufgeschlüsselt auf die Jahre 2022 und 2023 sowie die einzelnen Bundesländer?
- Wie viele Verfahren gab es im wegen Klimakleber-Aktivitäten, aufgeschlüsselt auf die Jahre 2022 und 2023 sowie die einzelnen Bundesländer?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 32:

- Wie hoch war die Anzahl von angezeigtem Linksextremismus in den Jahren 2020, 2021 und 2022 in Österreich, aufgeschlüsselt auf die Kalenderjahre, die einzelnen Bundesländer sowie der Art des vermeintlichen Delikts (Sachbeschädigung, Körperverletzung oder ausschließlich verbale/gestische/visuelle Tathandlungen)?

Jahr 2020	Tathandlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB	Sonstige
Burgenland	0	0	0	0
Kärnten	5	0	5	1
Niederösterreich	5	0	7	0
Oberösterreich	1	0	1	0
Salzburg	29	0	33	4
Steiermark	24	0	24	3
Tirol	25	0	28	1
Vorarlberg	6	0	6	0
Wien	67	33	72	32
keinem Bundesland zuordenbar**	5	0	0	7
Summe	167	33	176	48

Jahr 2021	Tathandlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB	Sonstige
Burgenland	0	0	0	0
Kärnten	3	0	2	1
Niederösterreich	11	0	16	1
Oberösterreich	16	0	18	0
Salzburg	12	1	12	1
Steiermark	21	0	22	2
Tirol	34	0	30	5
Vorarlberg	3	0	3	0
Wien	18	6	17	6
keinem Bundesland	1	0	0	1

zuordenbar**				
Summe	119	7	120	17

Jahr 2022	Tathandlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB	Sonstige
Burgenland	0	0	0	0
Kärnten	2	0	2	0
Niederösterreich	17	0	43	2
Oberösterreich	4	0	4	0
Salzburg	13	0	14	2
Steiermark	18	0	20	0
Tirol	29	0	36	2
Vorarlberg	4	0	4	0
Wien	9	0	8	5
keinem Bundesland zuordenbar**	0	0	0	0
Summe	96	0	131	11

* Eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Personenanzeigen beinhalten.

** Bei der Rubrik „keinem BL (Bundesland) zuordenbar“ handelte sich um einschlägige Vergehen via Internet durch unbekannte Täter, die vorerst regional nicht zugeordnet werden konnten oder der/die Täter sich im Ausland befand(en).

Zur Frage 32a:

- Wie viele der Anzeigen betrafen Vorfälle im Internet (Postings, WhatsApp, Social Media, ...)?

Jahr 2020	Tathandlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB	Sonstige
Burgenland	0	0	0	0
Kärnten	0	0	0	0
Niederösterreich	0	0	0	0
Oberösterreich	0	0	0	0
Salzburg	0	0	0	0
Steiermark	0	0	0	0
Tirol	1	0	0	1
Vorarlberg	0	0	0	0
Wien	1	0	0	2
keinem Bundesland zuordenbar**	5	0	0	7
Summe	7	0	0	10

Jahr 2021	Tathandlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB	Sonstige
Burgenland	0	0	0	0
Kärnten	0	0	0	0
Niederösterreich	0	0	0	0
Oberösterreich	0	0	0	0
Salzburg	0	0	0	0
Steiermark	0	0	0	0
Tirol	1	0	0	1
Vorarlberg	0	0	0	0
Wien	0	0	0	0
keinem Bundesland zuordenbar**	1	0	0	1
Summe	2	0	0	2

Jahr 2022	Tathandlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB	Sonstige
Burgenland	0	0	0	0
Kärnten	0	0	0	0
Niederösterreich	0	0	0	0
Oberösterreich	0	0	0	0
Salzburg	0	0	0	0
Steiermark	0	0	0	0
Tirol	2	0	2***	0
Vorarlberg	0	0	0	0
Wien	0	0	0	0
keinem Bundesland zuordenbar**	0	0	0	0
Summe	2	0	2	0

* Eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Personenanzeigen beinhalten.

** Bei der Rubrik „keinem BL (Bundesland) zuordenbar“ handelte sich um einschlägige Vergehen via Internet durch unbekannte Täter, die vorerst regional nicht zugeordnet werden konnten oder der/die Täter sich im Ausland befand(en).

***Im Rahmen dieser Tathandlungen wurde die Begehung von zwei Sachbeschädigungsdelikten auf Wahlplakate via Soziale Medien im Internet geteilt.

Zur Frage 33:

- Wie hoch war die Anzahl von angezeigtem Rechtsextremismus in den Jahren 2020, 2021 und 2022 in Österreich, aufgeschlüsselt auf die Kalenderjahre, die einzelnen Bundesländer sowie der Art des vermeintlichen Delikts (Sachbeschädigung, Körperverletzung oder ausschließlich verbale/gestische/visuelle Tathandlungen)?

Jahr 2020	Tat-handlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB	Sonstige
Burgenland	12	0	6	15
Kärnten	44	0	18	66
Niederösterreich	123	0	53	159
Oberösterreich	191	0	36	219
Salzburg	96	1	5	117
Steiermark	126	5	23	165
Tirol	60	0	10	91
Vorarlberg	37	1	6	44
Wien	162	4	40	212
keinem Bundesland zuordenbar**	44	0	0	68
Summe	895	11	197	1.156

Jahr 2021	Tat-handlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB	Sonstige
Burgenland	3	0	1	6
Kärnten	67	0	19	79
Niederösterreich	196	5	79	262
Oberösterreich	224	0	53	260
Salzburg	54	3	14	75
Steiermark	109	1	28	149
Tirol	77	0	13	135
Vorarlberg	57	3	6	62
Wien	207	4	46	226
keinem Bundesland zuordenbar**	60	0	0	78
Summe	1.054	16	259	1.332

Jahr 2022	Tat-handlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB	Sonstige
Burgenland	13	0	26	19
Kärnten	50	1	14	83
Niederösterreich	161	1	75	206
Oberösterreich	187	1	65	209
Salzburg	83	4	22	129
Steiermark	116	5	44	167
Tirol	41	0	17	68
Vorarlberg	53	5	7	75
Wien	212	7	94	267
keinem	12	0	0	12

Bundesland zuordenbar**				
Summe	928	24	364	1.235

* Eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Personenanzeigen beinhalten.

** Bei der Rubrik „keinem BL (Bundesland) zuordenbar“ handelte sich um einschlägige Vergehen via Internet durch unbekannte Täter, die vorerst regional nicht zugeordnet werden konnten oder der/die Täter sich im Ausland befand(en).

Zur Frage 33a:

- *Wie viele der Anzeigen betreffen Vorfälle im Internet (Postings, WhatsApp, Social Media,...)?*

Jahr 2020	Tat-handlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB	Sonstige
Burgenland	4	0	0	5
Kärnten	9	0	0	11
Niederösterreich	49	0	0	63
Oberösterreich	106	0	0	121
Salzburg	52	0	0	59
Steiermark	48	0	0	68
Tirol	30	0	0	53
Vorarlberg	16	0	0	22
Wien	14	0	0	24
keinem Bundesland zuordenbar**	43	0	0	67
Summe	371	0	0	493

Jahr 2021	Tat-handlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB	Sonstige
Burgenland	1	0	0	2
Kärnten	21	0	0	27
Niederösterreich	59	0	0	83
Oberösterreich	85	0	0	97
Salzburg	15	0	0	17
Steiermark	29	0	0	35
Tirol	32	0	0	85
Vorarlberg	18	0	0	18
Wien	10	0	0	10
keinem Bundesland zuordenbar**	60	0	0	78
Summe	330	0	0	452

Jahr 2022	Tat-handlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB	Sonstige
Burgenland	2	0	0	2
Kärnten	7	0	0	11
Niederösterreich	46	0	0	58
Oberösterreich	61	0	0	68
Salzburg	19	0	0	39
Steiermark	27	0	0	30
Tirol	13	0	0	19
Vorarlberg	8	0	0	13
Wien	30	0	0	36
keinem BL zuordenbar**	12	0	0	12
Summe	225	0	0	288

* Eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Personenanzeigen beinhalten.

** Bei der Rubrik „keinem BL (Bundesland) zuordenbar“ handelte sich um einschlägige Vergehen via Internet durch unbekannte Täter, die vorerst regional nicht zugeordnet werden konnten oder der/die Täter sich im Ausland befand(en).

Zur Frage 33b:

- *Werden die Anzeigen wegen Rechtsextremismus auffallend oft von gleichen Personen eingebbracht?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 34:

- *Wie viele der Anzeigen in Bezug auf Rechtsextremismus in den Jahren 2020, 2021 und 2022 betrafen eine konkrete Schädigung eines Rechtsguts, aufgeschlüsselt in Kalenderjahr, Sachbeschädigung und Körperverletzung?*
 - a. *Wie viele rechtskräftige Verurteilungen von Burschenschaftern gab es in den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 in Österreich, die auf Extremismus zurückzuführen sind, aufgeschlüsselt in die Kalenderjahre und die einzelnen Bundesländer?*

Jahr 2020	Tathandlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB
Burgenland	3	0	6
Kärnten	13	0	18
Niederösterreich	47	0	53
Oberösterreich	33	0	36
Salzburg	5	1	5

Steiermark	24	5	23
Tirol	6	0	10
Vorarlberg	5	1	6
Wien	44	4	40
keinem Bundesland zuordenbar**	0	0	0
Summe	180	11	197

Jahr 2021	Tathandlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB
Burgenland	1	0	1
Kärnten	16	0	19
Niederösterreich	71	5	79
Oberösterreich	45	0	53
Salzburg	15	3	14
Steiermark	27	1	28
Tirol	13	0	13
Vorarlberg	9	3	6
Wien	49	4	46
keinem Bundesland zuordenbar**	0	0	0
Summe	246	16	259

Jahr 2022	Tathandlungen*	§§ 83, 84 StGB	§§ 125, 126 StGB
Burgenland	8	0	26
Kärnten	15	1	14
Niederösterreich	62	1	75
Oberösterreich	60	1	65
Salzburg	22	4	22
Steiermark	45	5	44
Tirol	10	0	17
Vorarlberg	10	5	7
Wien	95	7	94
keinem Bundesland zuordenbar**	0	0	0
Summe	327	24	364

* Eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Personenanzeigen beinhalten.

** Bei der Rubrik „keinem BL (Bundesland) zuordenbar“ handelte sich um einschlägige Vergehen via Internet durch unbekannte Täter, die vorerst regional nicht zugeordnet werden konnten oder der/die Täter sich im Ausland befand(en).

Die Beantwortung der Frage 34a fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand nehme.

Gerhard Karner

